

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Zustellungsurkunde

DB Energie GmbH
Geschäftsführung
Pfarrer-Perabo-Platz 2
60326 Frankfurt/Main

Immissionsschutzrecht; Antrag nach § 4 BImSchG der DB Energie GmbH vom 05.07.2021

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 11/21

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma DB Energie GmbH (Antragstellerin) erhält die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von Gasen nach Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 07426 Königsee OT Rottenbach, Storchsdorfer Weg, Gemarkung Rottenbach, Flur 2, Flurstück-Nr. 153/16.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Gesamtbetrag von [REDACTED] ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Stefan Schinkel

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 841
Telefax +49 361 57 3943 848

Stefan.Schinkel@
tlubn.thueringen.de

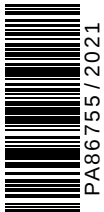
Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/512-6-86755/2021

Weimar
23. Mai 2022



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051228163672

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Genehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 der 4. BImSchV dient der Herstellung von Wasserstoff mit einer Herstellungskapazität von maximal 259 kg/d.

2. Umfang der Anlage

Die o.g. Anlage besteht aus den folgenden Betriebseinheiten:

- PEM-Druckelektrolyse
- 40-bar-Pufferspeicher
- Verdichtersystem
- 300-bar-Pufferspeicher
- 500-bar-Pufferspeicher
- Trailerkoppelstation
- Umkehrosmose
- Kühler und Freikühler

3. Betriebszeiten und Kenndaten der Anlage

3.1 Allgemein

Die Anlage wird durchgängig an 7 Tagen pro Woche betrieben (8.760 h/a). Die Anlieferung von Wasserstoff in mobilen 300-bar-Trailern (Backup-Versorgung) ist maximal siebenmal je Jahr möglich.

3.2 Die Betriebseinheiten der Anlage sind mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

- PEM-Druckelektrolyse
 - 2 x PEM-Druckelektrolyse (29,57 m²; 259 kg/d Wasserstoffproduktion; 60 °C; 4.000 kPa)
- 40-bar-Pufferspeicher
 - 2 x 40-bar-Speichermodul (14,12 m²; 140 kg Wasserstoffspeicherung; 65 °C; 4.000 kPa)
- Verdichtersystem
 - 1 x Verdichtersystem (14,79 m²; 225,6 kg/d; 40 °C; 50.000 kPa; Verdichterteileleistung von 35 bar auf 500 bar)
- 300-bar-Pufferspeicher
 - 2 x 300-bar-Speichermodul (28,36 m²; 630 kg Wasserstoffspeicherung; 65 °C; 30.000 kPa)

- 500-bar-Pufferspeicher
 - 4 x 500-bar-Speichermodul (29,45 m²; 750 kg Wasserstoffspeicherung; 65 °C; 50.000 kPa)
- Trailerkoppelstation (Backup-Versorgung)
 - 1 x Trailerkoppelstation (1 m²; 950 kg Wasserstoffspeicherung; 40 °C; 30.000 kPa)
- Umkehrosmose
 - 1 x Umkehrosmoseanlage (0,9 m²; 3,6 m³/d Reinstwasserproduktion; 40 °C; 600 kPa)
- Kühler und Freikühler
 - 2 x Kühlanlagen bestehend aus einer luftgekühlten Kältemaschine inkl. Rückkühler und zwei Hochdruckkühlblöcken (15,78 m²; 55,5 kW; 42 °C; 300 kPa)

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der genehmigten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Genehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der Anlage ist der für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides nicht innerhalb von 2 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der Anlage begonnen wurde.**
- 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides nicht innerhalb von 4 Jahren mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.**
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Staubförmige Emissionen bei den Baumaßnahmen bzw. bauvorbereitenden Maßnahmen sind weitestgehend zu vermeiden bzw. durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

3. Lärmschutz

- 3.1 Die in Tabelle 4 der Schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung, Bericht 250-6380_01 der Fa. Möhler + Partner Ingenieure AG vom 20.11.2020 aufgeführten Schallleistungspegel dürfen nicht überschritten werden.

- 3.2 Eine Änderung der Werte unter 3.1 ist möglich, wenn vor Inbetriebnahme der Anlage durch den Prognoseersteller gegenüber der Überwachungsbehörde nachgewiesen wird, dass diese Änderung keinen nachteiligen Auswirkungen auf die in 3.3 festgelegten Schallpegel-Immissionsanteile hat.

- 3.3 Der Schallpegel-Immissionsanteil der Anlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

 nachts (6.00 bis 22.00 Uhr) 39 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Hauses „Rudolstädter Straße 51“ in Königsee, OT Rottenbach nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998 sowie

 nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 35 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Storchsdorfer Weg 4“ in Königsee, OT Rottenbach nach den Vorschriften der TA Lärm.

3.4 Bauphase

- 3.4.1 Während der Bauarbeiten sind geräuscharme Baumaschinen und Bauverfahren i. S. der 32. BImSchV einzusetzen.

- 3.4.2 Die Bauarbeiten sind rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher, anzukündigen. Dabei ist ein verantwortlicher Bauleiter mit Kontaktdaten zu benennen, der kurzfristig reagieren kann, und der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen.

- 3.4.3 Die Untersuchung zu bauzeitlichen Geräuschemissionen ist vor Beginn der Bauarbeiten nach Kenntnis und Präzisierung des Bauablaufs fortzuschreiben. Dabei sind konkrete Schutzmaßnahmen abzuleiten.

- 3.4.4 Die Geräuschemissionen während der Bauarbeiten sind auf folgende Werte zu begrenzen:

 tags (7.00 bis 20.00 Uhr) 60 dB(A)
 nachts (20.00 bis 7.00 Uhr) 45 dB(A)

ermittelt jeweils 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) der Wohnhäuser „Rudolstädter Straße 51“ sowie „Am Bahnhof 1 in Königsee, OT Rottenbach nach den

Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19. August 1970, veröffentlicht als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.70), sowie

tags (7.00 bis 20.00 Uhr)	55 dB(A)
nachts (20.00 bis 7.00 Uhr)	40 dB(A)

ermittelt jeweils 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Storchsdorfer Weg 4“ in Königsee, OT Rottenbach nach den Vorschriften der AVV Baulärm.

3.4.5 Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind, wenn sie erforderlich werden, bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Untere Immissionsschutzbehörde) zu beantragen.

3.4.6 Die Anhaltswerte der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“, Teil 1 bis 3, sind einzuhalten.

4. Immissionsschutzbeauftragter

4.1 Durch den Betreiber ist ein Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz (Immissionsschutzbeauftragter) gem. § 53 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der 5. BImSchV zu bestellen. Die Fachkunde und Zuverlässigkeit des Immissionsschutzbeauftragten im Sinne des § 55 Abs. 2 Satz 1 BImSchG i. V. m. der 5. BImSchV ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Saalfeld-Rudolstadt als zuständiger Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage durch den Betreiber nachzuweisen. Diesbezügliche Änderungen sind der Überwachungsbehörde zwei Wochen vorher anzuzeigen.

5. Baurecht

5.1 Durch die Antragstellerin sind vor Baubeginn die Bauvorlagen für die Anlage sowie Ausführungszeichnungen für geplante Einfriedungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

5.2 Für die einzelnen baulichen Vorhaben sind die Standsicherheitsnachweise zu führen. Die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis bzw. Typenprüfberichte sind spätestens mit der Baubeginnsanzeige der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Sofern der Standsicherheitsnachweis gemäß dieser Erklärung bauaufsichtlich geprüft werden muss, ist dieser rechtzeitig vor Baubeginn der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Die abgeschlossene Prüfung ist Wirksamkeitsvoraussetzung für den Baubeginn.

6. Brandschutz

6.1 Die Brandschutzmaßnahmen aus dem Brandschutzkonzept sind vollständig umzusetzen.

6.2 Zur Erkundung der Lage bei Störfällen sind der örtlich zuständigen Feuerwehr (FF Rottenbach) vor der Inbetriebnahme zwei Messgeräte Ex-Ox-Meter zu übergeben.

6.3 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist die örtlich zuständige Feuerwehr in die Anlage einzuweisen.

6.4 Für die Anlage ist ein allgemeiner Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) zu erstellen. Vor der Inbetriebnahme ist der AGAP in 4-facher Ausfertigung und einmal als PDF-Datei

auf einem digitalen Datenträger dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Amt für Bevölkerungsschutz zu übergeben.

6.5 Für die Anlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 zu erstellen. Im Feuerwehrplan sind die EX-Zonen der Anlage in geeigneter Form gut sichtbar darzustellen. Vor der Inbetriebnahme ist der Feuerwehrplan in 4-facher Ausfertigung und einmal als PDF-Datei auf einem digitalen Datenträger dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Amt für Bevölkerungsschutz zu übergeben.

6.6 Zur Bestimmung der Windrichtung ist an geeigneter Stelle ein Windsack für Flugplätze in der Anlage der Wasserstofftankstelle zu errichten.

7. Arbeitsschutz

7.1 Die vorliegende Gefährdungsbeurteilung ist bis zur Inbetriebnahme hinsichtlich § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu ergänzen und nach § 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu dokumentieren.

7.2 Es ist eine Unterlage für spätere Arbeiten an der Anlage gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 Baustellenverordnung zu erarbeiten bzw. erarbeiten zu lassen.
Dieses Dokument kann Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung für den Betrieb der Anlage nach Nebenbestimmung 7.1 sein.

7.3 Zur eindeutigen Identifizierung, wer der tatsächliche Betreiber der Anlage ist, ist dessen Name und die Firmenanschrift an der Anlage anzubringen.

7.4 Der Anzeige zur Inbetriebnahme gemäß Nebenbestimmung 1.3 sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach Nebenbestimmung 7.1 (in elektronischer Form)
- Protokoll der Inbetriebnahme-Prüfung (Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme der Anlage)

8. Naturschutz

8.1 Die im Kapitel 2.6.1 der Antragsunterlagen aufgeführte Ersatz- und Gestaltungsmaßnahme E1/G1 („Pflanzung Baumreihe“) ist umzusetzen. Bei der Umsetzung sind die Vorgaben im Text einschließlich des Maßnahmenblattes sowie des Maßnahmenplans zu beachten.

8.2 Für die Artenauswahl der Gehölze zur Umsetzung der Maßnahme gemäß Nebenbestimmung 8.1 ist Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet Nr. 2 „Mittel- und Ostdeutsches Tiefland und Hügelland“ zu verwenden. Zum Nachweis ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Saalfeld-Rudolstadt (naturschutz@kreis-slf.de) der Lieferschein nach Herstellung und innerhalb der Fertigstellungspflege vorzulegen.

Gründe

I.

Mit Antrag vom 05.07.2021, eingegangen im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) am 06.07.2021, beantragte die DB Energie GmbH, Pfarrer-Perabo-Platz 2, 60326 Frankfurt/Main die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der o.g. Anlage zur Herstellung von Wasserstoff nach Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 der 4. BImSchV am Standort 07426 Königsee OT Rottenbach, Gemarkung Rottenbach, Flur 2, Flurstück-Nr. 153/16.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 11/21 am 13.09.2021 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Die Belange des Immissionsschutzes wurden im TLUBN / Referat 61 geprüft. Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- TLUBN / Ref. 51 – Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, RI Ostthüringen
- Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
 - Untere Immissionsschutzbehörde (Überwachung)
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Brand- und Katastrophenschutz
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Region Südost, Liegenschaftsmanagement.

Des Weiteren wurde die Stadt Königsee um die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben gebeten.

Alle beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen, zu.

In Ihrer Stellungnahme vom 06.01.2022 äußerte sich die Stadt Königsee nicht zum gemeindlichen Einvernehmen, sodass dieses durch die Zulassungsbehörde im hier zu erlassenden Genehmigungsbescheid ersetzt werden muss.

Das Genehmigungsverfahren wurde als ein Verfahren gemäß § 4 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Vorhaben wurde am 27.09.2021 im Thüringer Staatsanzeiger, in der örtlichen Tageszeitung der Stadt Königsee und auf der Homepage des TLUBN bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 05.10.2021 bis einschließlich 04.11.2021 in der Stadtverwaltung Königsee und im TLUBN in Weimar sowie auf der Homepage des TLUBN zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit aus. Bis zum Ende der Einwendungszeit am 06.12.2021 wurden keine Einwendungen geltend gemacht.

Die Antragstellerin wurde am 18.05.2022 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürlmZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der Anlage, Verfahrensart

Einordnung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 10 Abs.1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Einordnung in die Verfahrensart

Somit war für diese Anlage gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren durchzuführen.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

BVT-Merkblätter:

Als maßgebliche BVT-Merkblätter sind heranzuziehen:

- BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken für die Herstellung anorganischer Grundchemikalien: Ammoniak, Säuren und Düngemittel“, August 2007.
- „BVT-Merkblatt zu Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“ vom Juni 2016.

Einordnung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Einzelfallprüfung nach UVPG

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die Errichtung der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff nach Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war.

Die Errichtung sowie der Betrieb der Anlage erfolgt auf einer für die Bahn gewidmeten und versiegelten Fläche (ehemaliger Kohlelagerplatz). Es finden nur geringe neue Flächenversiegelungen, jedoch größere Flächenteilsiegelungen und weitere Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der Baumaßnahmen statt. Die Anlage emittiert Sauerstoff, Stickstoff und Wasserstoff und somit keine Luftschadstoffe i. S. d. TA Luft. Weiterhin treten keine Geruchsemissionen auf. Die Anlage unterschreitet die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm. Weiterhin sind ausreichende Abstände zu Schutzgebieten sowie Gewässern vorhanden und das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Die Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 10 am 07.03.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Keine Störfallrelevanz der Anlage

Die antragsgegenständliche Anlage unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Die vorhandene Menge an Wasserstoff im Betriebsbereich beträgt maximal 2,475 t und unterschreitet damit die Mengenschwelle von 5 t gemäß Nr. 2.44 des Anhangs 1 zur 12. BImSchV. Durch Elektrolyse entstehender Sauerstoff wird nicht gespeichert, sondern direkt an die Umgebung abgegeben. Hierdurch sind ca. 2 kg Sauerstoff im Betriebsbereich vorhandenen (Mengenschwelle gemäß Nr. 2.38 des Anhangs 1 zur 12. BImSchV: 200 t).

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Anlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV
- Baugenehmigung

Mit dieser Genehmigung wird das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Königsee ersetzt.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Behörde eingeschätzt, dass eine die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes aufgrund der vorhandenen Mengen relevanter gefährlicher Stoffe nicht erforderlich ist.

Einordnung nach Baurecht

Das beantragte Vorhaben umfasst, außer dem Bahnhofsgebäude, die gesamte Bahnanlage einschließlich der Gleisanlagen, Bahnsteige und Nebenanlagen. Das gegenständliche Flurstück stellt eine für die Bahn gewidmete Fläche dar. Somit sind gemäß § 38 Baugesetzbuch (BauGB) die §§ 29- 37 BauGB nicht anzuwenden.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens

Mit Schreiben vom 13.09.2021, eingegangen in der Stadtverwaltung Königsee am 15.09.2021, wurde die Stadt Königsee um die Erklärung zum gemeindlichen Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) durch einen Vertretungsberechtigten der Gemeinde innerhalb von zwei Monaten gebeten. In Ihrer Stellungnahme vom 06.01.2022 äußerte sich die Stadt Königsee nicht zum gemeindlichen Einvernehmen. Gemäß § 36 Abs. 2 BauGB gilt das gemeindliche Einvernehmen als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird. Somit wird das gemeindliche Einvernehmen im hier zu erlassenden Genehmigungsbescheid durch die Zulassungsbehörde ersetzt.

Immissionsschutz

Wird die Anlage zur Herstellung von Wasserstoff entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben, wird unter Einhaltung der unter III.2 und III.3 formulierten Nebenbestimmungen gemäß dem Stand der Technik ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG getroffen.

Durch die Anlage zur Herstellung von Wasserstoff fallen keine Luftschadstoff- und Geruchsemissionen an.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsveroraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Genehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist die DB Energie GmbH als künftiger Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird. Dazu dient die Anforderung, Staubemissionen zu minimieren.

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm sowie der AVV Baulärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Die Begrenzung der Schallpegel-Immissionsanteile sowie die beauftragten Schallschutzmaßnahmen erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie des Vorsorgegrundsatzes und auf Grundlage der den Antragsunterlagen beiliegenden Prognose.

Die Geräusche der Anlage unterschreiten im Anlagenbetrieb während der Tagzeit (6.00 bis 22.00

Uhr) an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel- Immissionsanteilen für die Anlage in der Tagzeit nicht möglich.

Ziffer III.4. (Immissionsschutzbeauftragter):

Ziffer III.4.1

Die Pflicht zur Bestellung eines oder mehrerer Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz (Immissionsschutzbeauftragter) ergibt sich aus § 53 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Anhang I zu § 1 Absatz 1 der 5. BImSchV. Danach ist für genehmigungsbedürftige Anlagen nach der Nummer 4.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen.

Durch den Betreiber wurde in den Antragsunterlagen ein Immissionsschutzbeauftragter namentlich benannt. Da es sich im vorliegenden Fall um eine Anlagenneugenehmigung handelt, ist die Fachkunde und Zuverlässigkeit des Immissionsschutzbeauftragten im Sinne des § 55 Abs. 2 Satz 1 und des § 58c Abs. 1 des BImSchG i. V. m. § 7 der Fünften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV) der Überwachungsbehörde nachzuweisen.

Ziffer III.5. (Baurecht):

Gemäß Nebenbestimmungen 5.1 und 5.2 trägt die Antragstellerin die Verantwortung zur Vorlage der erforderlichen Bauvorlagen und Standsicherheitsnachweise bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde. Weiterhin obliegt Ihr die Verantwortung zur rechtzeitigen Vorlage für eine erforderliche Prüfung der Standsicherheitsnachweis. Die rechtzeitigen Vorlagen sind Voraussetzung für den beabsichtigten Baubeginn.

Ziffer III.6. (Brandschutz):

Eigentümer, Besitzer und Betreiber von baulichen Anlagen, die besonders brand- oder explosionsgefährlich sind oder von denen im Fall eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen Gefahr bringenden Ereignisses ernste Gefahren für die Gesundheit oder das Leben einer größeren Zahl von Menschen oder Gefahren für erhebliche Sachwerte oder akute Umweltgefahren ausgehen können, sind verpflichtet, die Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes bei der Vorbereitung der Gefahrenabwehr zu unterstützen. Sie haben den Aufgabenträgern die für die Alarm- und Einsatzplanung notwendigen Informationen und die erforderliche Beratung zu gewähren sowie bei einem Schadensereignis in der Anlage die zuständigen Aufgabenträger über zweckmäßige Maßnahmen der Gefahrenabwehr unverzüglich, sachkundig und umfassend zu beraten.

Darüber hinaus können die Eigentümer, Besitzer und Betreiber von Anlagen, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung besteht, vom jeweils zuständigen Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes verpflichtet werden, zum Zweck der Verhütung oder Bekämpfung von Bränden, Explosionen und sonstigen Gefahr bringenden Ereignissen auf eigene Kosten

1. die erforderlichen Ausrüstungen und Einrichtungen bereitzustellen, zu unterhalten und für deren ordnungsgemäße Bedienung zu sorgen,
2. für die Bereitstellung von ausreichenden Löschmittelvorräten und anderen notwendigen Materialien zu sorgen,
3. unter Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse eine dem Stand der Technik entsprechende Feuerwehr-Gebäudefunkanlage in baulichen Anlagen einzurichten und zu unterhalten,

4. eine jederzeit verfügbare und gegen Missbrauch geschützte Verbindung zur zuständigen Zentralen Leitstelle einzurichten und zu unterhalten sowie
5. alle weiteren notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere
 - a) betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Plänen nach § 33 Abs. 8 abgestimmt sind,
 - b) Übungen durchzuführen und
 - c) sich an Übungen der Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes zu beteiligen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben.

Ziffer III.7. (Arbeitsschutz):

Ziffer III.7.3 und Ziffer III.7.4

Gemäß § 22 ArbSchG kann die zuständige Behörde vom Arbeitgeber oder von den verantwortlichen Personen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangen.

Ziffer III.8. (Naturschutz):

Ziffer III.8.1

Durch die im Kapitel 2.6.1 der Antragsunterlagen vorgeschlagene Ersatz- und Gestaltungsmaßnahme E1/G1 wird gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG eine ausgeglichene Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erreicht. Daher war diese Maßnahme verbindlich festzusetzen.

Ziffer III.8.2

Für Gehölzpflanzungen in der freien Natur sind gemäß § 40 BNatSchG nur noch gebietseigene Gehölze zu verwenden. Für das betroffene Grundstück ist das o.g. Vorkommensgebiet einschlägig, siehe auch <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/landschaftspflege/reg-saat-pflanzgut/Artenfilter>.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Genehmigungsantrages und der beigelegten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von [REDACTED]

(brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.5 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 25.000 Euro als Gebühren für eine Genehmigung festzusetzen.

Zusätzlich waren die für die Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 4 BImSchG sowie für die Bekanntmachung über die Durchführung des Erörterungstermins nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV jeweils in den örtlichen Tageszeitungen sowie im Thüringer Staatsanzeiger anfallenden Kosten in Höhe von 420,07 Euro bzw. 728,71 Euro als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Zusätzlich waren die für die Veröffentlichung der Entscheidung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 UVPG im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 10 am 07.03.2022 anfallenden Kosten in Höhe von 368,21 Euro als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Gera in 07545 Gera erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. Stefan Schinkel
Referent

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

ANLAGE 1**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Ordner I

	Deckblatt		(1 Blatt)
	Anschreiben		(4 Blatt)
	Inhaltsübersicht		(1 Blatt)
	Erläuterungsbericht		(24 Blatt)
1.	Antragstellung		
1.1	Antrag	Formblatt 1.1 und 1.2	(2 Blatt)
2.	Antragsunterlagen (Deckblatt und Inhalt)		(1 Blatt)
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung/ Kurzbeschreibung des Vorhabens (Deckblatt und Inhalt)		(1 Blatt)
	Übersichtskarte	Maßstab 1 : 25.000	(1 Blatt)
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung Schienen- Wasserstofftankstelle Rottenbach		(34 Blatt)
	Fließbild		(1 Blatt)
2.2	Immissionsschutz (Deckblatt und Inhalt)		(2 Blatt)
2.2.1	Schematische Darstellung der Anlage		(2 Blatt)
2.2.2	Darstellung der technischen Betriebseinrichtung (Deckblatt und Inhalt)		(1 Blatt)
	Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(1 Blatt)
	Schematische Darstellung		(1 Blatt)
	Begleitdokument Zugtankstelle Rottenbach		(2 Blatt)
2.2.3	Darstellung des Produktionsverfahrens/ Stoffbilanz (Deckblatt und Inhalt)		(1 Blatt)
	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(1 Blatt)
	Stoffdaten (chem., phys. und tox. Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Kohlendioxid		(10 Blatt)
	Produktinformation Purolite® MB 400		
	Mischbettharz		(1 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Purolite® C 100 E		(7 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Purolite® MB 400		(8 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Stickstoff (verdichtet)		(9 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Mobil DTE 10 EXCEL 68		(13 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Gasart 549 R407C		(17 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Difluormethan R 32		(16 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Pentafluorethan R 125		(10 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt 1,1,1,2-Tetrafluorethan R134a		(16 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Ethanediol		(11 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Sauerstoff, verdichtet		(14 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Wasserstoff		(11 Blatt)
	Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige		

	Verordnung, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(1 Blatt)
2.2.4	Angaben zu Emissionen (Deckblatt und Inhalt)		(1 Blatt)
	Emissionen (Emissionsverursachende Verfahrensschritte/ Vorgänge)	Formblatt 2.5	(1 Blatt)
	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(1 Blatt)
	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
2.2.5	Angabe zu Lärm-Emissionen und -Immissionen (Deckblatt und Inhalt)		(1 Blatt)
	Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9	(1 Blatt)
2.2.6	Sicherheitsvorkehrungen/ Störfall (Deckblatt und Inhalt)		(1 Blatt)
	Störfall	Formblatt 2.10/ 2.10 a	(2 Blatt)
	Störfall – Stoffe	Formblatt 2.10 b	(1 Blatt)
	Information über die Sicherheitsvorkehrungen und zum Notfallmanagement		(2 Blatt)
2.2.7	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung (Deckblatt und Inhalt)		(1 Blatt)
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
2.3	Bauvorlagen (Deckblatt und Inhalt)		(1 Blatt)
	Antrag auf Baugenehmigung		(4 Blatt)
2.3.1	Topographische Karte (Deckblatt)		(1 Blatt)
	Übersichtskarte	Maßstab 1 : 25.000	(1 Blatt)
2.3.2	Lageplan/ Flurkarte (Deckblatt und Inhalt)		(1 Blatt)
	Lageplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Flurkartenauszug	Maßstab 1 : 12.500	(1 Blatt)
2.3.3	Bauzeichnungen (Deckblatt und Inhalt)		(1 Blatt)
	Schnitt Nord – Power-to-Gas-Anlage (H2-Elektrolyse-Anlage)	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Schnitt Ost – Power-to-Gas-Anlage (H2-Elektrolyse-Anlage)	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Schnitt Süd – Power-to-Gas-Anlage (H2-Elektrolyseanlage)	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Schnitt West – Power-to-Gas-Anlage (H2-Elektrolyse-Anlage)	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	RID-Grobkonzept	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Schematische Darstellung		(1 Blatt)
2.3.4	Brandschutz (Deckblatt und Inhalt)		(1 Blatt)
	Brandschutz	Formblatt 2.13 – 2.14	(2 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz (Deckblatt und Inhalt)		(1 Blatt)
	Arbeitsschutz	Formblatt 2.16 – 2.17	(3 Blatt)
	Erläuterungen		(4 Blatt)
	Gefährdungsbeurteilung gem. Arbeits- schutzgesetz		(4 Blatt)
	Gefährdungsbeurteilung Schutzmaßnahmen		(10 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft (Deckblatt und Inhalt)		(1 Blatt)
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 – 2	(2 Blatt)
	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1 – 2	(2 Blatt)
	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für Freikühler und Kühltagegregat Gleichrichter & Verdichter mit Freikühler Gleichrichter & Verdichter	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)

2.6	Technische Daten und Beschreibung zum Angebot Riedel Kühlblock zur Gaskühlung-Kondensatausfällung		(17 Blatt)
	Natur und Landschaft (Deckblatt und Inhalt)		(1 Blatt)
	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 – 3	(3 Blatt)
	Erläuterungsbericht Natur und Landschaft der DB		(54 Blatt)
	Bestands- und Konfliktplan	Maßstab 1 : 250	(1 Blatt)
	Maßnahmeplan	Maßstab 1 : 250	(1 Blatt)

Ordner II

	Deckblatt		(1 Ordner)
3.	Sonstige Unterlagen (Deckblatt und Inhalt)		(1 Blatt)
3.1	Sonstige Beschreibungen (Deckblatt und Inhalt)		(1 Blatt)
	Kurzbeschreibung Verkehrs- und Betriebsanlagenplanung		(5 Blatt)
	Ausgangszustandsbericht		(1 Blatt)
	Anhang zum AZB: Stoffliste zur Prüfung nach LABO-Arbeitshilfe		(3 Blatt)
	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis		(2 Blatt)
	Antrag auf Einleitung von Abwasser		(25 Blatt)
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung Schienen-Wasserstofftankstelle		(34 Blatt)
	- Prüfbericht Z 202002946		(7 Blatt)
	- Ausgangszustandsbericht		(1 Blatt)
	- Anhang zum AZB: Stoffliste zur Prüfung nach LABO-Arbeitshilfe		(2 Blatt)
	- Dimensionierung einer Rigole oder Rohr-Rigole		(2 Blatt)
	- Vorläufige Ausführungsplanung der Pflanzenkläranlage und der Rohrrigole		(6 Blatt)
	- Lageplan	Maßstab 1 : 25.000	(1 Blatt)
	- Lageplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
3.2	Gutachten (Deckblatt und Inhalt)		(2 Blatt)
3.2.1	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung		(79 Blatt)
3.2.2	Geotechnisches Gutachten		(106 Blatt)
3.2.3	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BOVEK)		(6 Blatt)
3.2.4	Explosionsschutzdokument		(28 Blatt)
3.2.5	Emissionen Luftschadstoffe		(1 Blatt)
3.2.6	Brandschutzkonzept		(34 Blatt)
3.2.7	Prüfbericht Z 202002946		(7 Blatt)
3.2.8	Standortstellungnahme des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ilmenau		(5 Blatt)
3.2.9	Umwelterklärung für die Feststellung der UVP-Pflicht		(17 Blatt)
3.2.10	Kostenschätzung Netzanschluss		(3 Blatt)
3.2.11	Prüfbericht zum Erlaubnisantrag nach §18 BetrSichV		(28 Blatt)

ANLAGE 2

Hinweise

1. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - In Angelegenheiten des Immissionsschutzes, des Brandschutzes und des Naturschutzes das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt.
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ost
3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
4. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
5. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
6. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
7. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
8. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
9. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
10. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von

Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).

11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG). Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat 51 Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt abzustimmen.

Lärmschutz

18. Ein messtechnischer Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte (Nebenbestimmung 3.3 und 3.4.4) ist nicht erforderlich. Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann jedoch auf Grundlage des BImSchG eine Geräuschemessung fordern.

Bodenschutz

19. Sollten im Rahmen der durchzuführenden Bauarbeiten organoleptisch auffällige Bereiche angetroffen werden, ist die Bodenschutzbehörde im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt zu informieren. Auf die Vorsorgepflicht nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz wird verwiesen.